

Einzelheiten zu Qualifikations- und Qualitätsanforderungen an den HAUSARZT

ABSCHNITT I: Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln zur Arzneimitteltherapie (§ 5 Abs. 3 lit. a) des Vertrages)

I. Teilnahme an Qualitätszirkeln

Die „Fortbildungskommission Allgemeinmedizin“ des Hausärzteverbandes Baden-Württemberg e. V. (nachfolgend **„Fortbildungskommission Allgemeinmedizin“**), Kölner Str. 18, 70376 Stuttgart, legt Struktur und Inhalte der Qualitätszirkel zur Arzneimitteltherapie im Sinne von § 73 b Abs. 2 Nr. 1 SGB V fest, die zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 lit. a) des Vertrages erforderlich sind (**„Qualitätszirkel“**). Nähere Informationen zur Fortbildungskommission Allgemeinmedizin werden auf der Internetseite des Hausärzteverbandes Baden-Württemberg unter www.hausarzt-bw.de oder der Internetseite des Deutschen Hausärzteverbandes unter www.hausaerzteverband.de veröffentlicht, jeweils im Bereich „Fortbildungskommission Allgemeinmedizin“. Die Moderatoren, die Qualitätszirkel leiten, müssen durch eine spezielle Schulung für die Fortbildung in der HzV besonders qualifiziert sein. Der Hausärzteverband Baden-Württemberg und der MEDI e. V. unterstützen die HAUSÄRZTE bei Bedarf beim Anschluss an bestehende und dem Zusammenschluss zu neuen Qualitätszirkeln in ihrer Region.

Je Kalenderjahr müssen HAUSÄRZTE mindestens an vier Qualitätszirkelsitzungen teilnehmen, die indikationsbezogene Pharmakotherapie-Module mit beinhalten, und bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme je vollendetes Quartal einen Qualitätszirkel besuchen. Eine Ausnahme gilt für Kinder- und Jugendärzte, die insgesamt nur eine solche Qualitätszirkelsitzung pro Jahr besuchen müssen.

II. Erstellung von Verordnungsanalysen unter Nutzung von Verordnungs- und Diagnosedaten von HzV-Versicherten

Der HAUSARZT erklärt sich mit Abgabe seiner Teilnahmeerklärung zum Vertrag (Infopaket HAUSARZT, **Anlage 1** zum Vertrag) damit einverstanden, dass die AOK ihr vorliegende Verordnungs- und Diagnosedaten von AOK-Versicherten in pseudonymisierter Form durch ein unabhängiges Institut für die Nutzung im Rahmen der Qualitätszirkelarbeit zur Erstellung von Verordnungsanalysen aufbereiten lässt. Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts ist insoweit die AOK. Pseudonymisieren bedeutet das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale des AOK-Versicherten durch ein Kennzeichen/Pseudonym zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren. Die Nutzung der Verordnungs- und Diagnosedaten in solchermaßen pseudonymisierter Form erfolgt für die Analyse der indikationsbezogenen

Verordnungsweise des individuellen HAUSARZTES und ausschließlich für die Dauer der Teilnahme an einem Qualitätszirkel. Seine praxisindividuellen Verordnungsanalysen erhält der HAUSARZT im Rahmen der Qualitätszirkel ausschließlich persönlich. Die Verordnungsanalysen werden per Post oder Paketdienst an den HAUSARZT versandt.

ABSCHNITT II: Behandlungsleitlinien
(§ 5 Abs. 3 lit. b) und § 5 Abs. 5 lit. b) des Vertrages)

Die „Fortbildungskommission Allgemeinmedizin“ wählt für die hausärztliche Versorgung entwickelte, evidenzbasierte, praxiserprobte Leitlinien im Sinne von § 73 b Abs. 2 Nr. 2 SGB V aus, nach denen die Behandlung in der HzV zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 lit. b) und Abs. 5 lit. b) des Vertrages erfolgt. Die Liste der Behandlungsleitlinien wird auf der Internetseite des Hausärzteverbandes Baden-Württemberg unter www.hausarzt-bw.de oder der Internetseite des Deutschen Hausärzteverbandes unter www.hausaerzteverband.de veröffentlicht, jeweils im Bereich „Fortbildungskommission Allgemeinmedizin“. **Die Liste der Behandlungsleitlinien wird fortlaufend weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer Anpassung dieser Liste schon jetzt zu.**

ABSCHNITT III: Erfüllung von Fortbildungspflichten nach § 95 d SGB V
(§ 5 Abs. 3 lit. c) des Vertrages)

Die Managementgesellschaft benennt von der „Fortbildungskommission Allgemeinmedizin“ zugelassene, auf hausarzttypische Behandlungsprobleme konzentrierte Fortbildungsinhalte im Sinne von § 73 b Abs. 2 Nr. 3 SGB V, insbesondere zur patientenzentrierten Gesprächsführung, psychosomatischen Grundversorgung, Palliativmedizin, allgemeinen Schmerztherapie, Geriatrie und Pädiatrie.

Pro Kalenderjahr muss der HAUSARZT mindestens zwei dem vorstehenden Absatz 1 entsprechende Fortbildungsveranstaltungen besuchen. Bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme muss er je Kalenderhalbjahr eine Fortbildungsveranstaltung besuchen.

Kinder- und Jugendärzte müssen im Hinblick auf die reduzierte Verpflichtung zur Teilnahme an Qualitätszirkeln gemäß ABSCHNITT I fünf Fortbildungsveranstaltungen pro Kalenderjahr besuchen. Bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme müssen sie je vollendetes Kalenderhalbjahr zwei Fortbildungsveranstaltungen besuchen.

**ABSCHNITT IV: Einführung eines Qualitätsmanagement-Systems
(§ 5 Abs. 3 lit. d) des Vertrages)**

Gemäß § 5 Abs. 3 lit. d) des Vertrages ist der HAUSARZT zur Einführung eines einrichtungsinternen, auf die besonderen Bedingungen einer Hausarztpraxis zugeschnittenen indikatorengestützten und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagement-Systems im Sinne von § 73 b Abs. 2 Nr. 4 SGB V verpflichtet:

Derzeit in der Praxis des HAUSARZTES eingerichtete Qualitätsmanagement-Systeme genießen bis zum 1. Januar 2010 Bestandsschutz und erfüllen somit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 lit. d) des Vertrages.

Spätestens zum 1. Januar 2009 werden von der „Fortbildungskommission Allgemeinmedizin“ ausgewählte hausarztspezifische Indikatoren auf der Internetseite des Hausärzteverbandes Baden-Württemberg unter www.hausarzt-bw.de oder auf der Internetseite des Deutschen Hausärzteverbandes unter www.hausaerzteverband.de jeweils im Bereich „Fortbildungskommission Allgemeinmedizin“ veröffentlicht. Qualitätsmanagement-Systeme, die in der Praxis des HAUSARZTES genutzt werden, müssen ab 1. Januar 2010 diesen Anforderungen genügen.

**ABSCHNITT V: Teilnahme an strukturierten Behandlungsprogrammen
(§ 3 Abs. 3 lit. c) bzw. § 5 Abs. 3 lit. g) und Abs. 4 lit. b) des
Vertrages)**

Der HAUSARZT ist verpflichtet, nicht nur formal durch Registrierung, sondern aktiv an strukturierten Behandlungsprogrammen der AOK bei chronischen Krankheiten nach § 137 f SGB V teilzunehmen. Aktive Teilnahme des HAUSARZTES bedeutet die Information der HzV-Versicherten über diese Programme und die Motivation zur Teilnahme an diesen Programmen einschließlich der Einschreibung von HzV-Versicherten (§ 5 Abs. 4 lit. b) des Vertrages):

Bei Vertragsteilnahme bis zum 31. Dezember 2008 ist die Registrierung als Teilnehmer an mindestens einem der in dem folgenden Absatz genannten DMP Voraussetzung für die Vertragsteilnahme (§ 3 Abs. 3 lit. c) des Vertrages). Ab 31. Dezember 2008 muss der HAUSARZT sowohl als Voraussetzung für die Vertragsteilnahme gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) des Vertrages als auch als laufende besondere HzV-Leistung gemäß § 5 Abs. 3 lit. g) des Vertrages mindestens an den DMP Diabetes mellitus Typ 2, KHK und COPD aktiv teilnehmen. Kinder- und Jugendärzte sind zu jedem Zeitpunkt lediglich zur aktiven Teilnahme an DMP Asthma verpflichtet. Schreibt der HAUSARZT Kinder und Jugendliche in die HzV ein, ist auch für ihn die Teilnahme am DMP Asthma verpflichtend.

ABSCHNITT VI: Psychosomatische Grundversorgung (5 Abs. 3 lit. f) des Vertrages)

Gemäß § 5 Abs. 3 lit. f) des Vertrages ist der HAUSARZT zum Nachweis der Qualifikation zur Anwendung von Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung bei HzV-Versicherten bis zum 31. Dezember 2011 verpflichtet. Ab diesem Zeitpunkt ist die entsprechende Qualifikation Voraussetzung für die Vertragsteilnahme. Erfolgt der entsprechende Nachweis der Qualifikation nicht fristgemäß, ist die Managementgesellschaft gemäß § 8 Abs. 4 lit. b) des Vertrages zur Beendigung der Vertragsteilnahme des HAUSARZTES berechtigt.

Die nach Absatz 1 erforderliche Qualifikation richtet sich nach der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (§ 5 Abs. 6 der Anlage 1 BMV Ä) in der jeweils gültigen Fassung (Psychotherapievereinbarung) oder einer von der „Fortbildungskommission Allgemeinmedizin“ gegebenenfalls noch zu entwickelnden Psychosomatik-Qualifikation, die gegenüber der Psychotherapievereinbarung veränderte Vorgaben unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der hausärztlichen Tätigkeit enthalten wird. Die Psychosomatik-Qualifikation wird nach ihrer Fertigstellung in **Anhang 1** zu dieser Anlage aufgenommen.

ABSCHNITT VII: Information über spezifische AOK-Angebote/Präventionsberatung und erweiterte Gesundheitsuntersuchung (§ 5 Abs. 4 lit. j) des Vertrages)

I. Gesundheitsangebote

Informationen über Gesundheitsangebote der AOK erhält der HAUSARZT fortlaufend von der AOK (Ansprechpartner: siehe Infopaket). Er informiert HzV-Versicherte anlassbezogen über diese Angebote und empfiehlt dem HzV-Versicherten bei medizinischer Indikation die Teilnahme.

II. Sozialer Dienst

Informationen über den Sozialen Dienst erhält der HAUSARZT bei der AOK (Ansprechpartner: siehe Infopaket). Er informiert die HzV-Versicherten anlassbezogen über die Sozialen Dienste.

III. Durchführung von Präventionsberatungen

Der HAUSARZT weist den HzV-Versicherten auf die bestehenden Präventionsangebote der AOK hin und stellt bei medizinischer Indikation eine Präventionsempfehlung aus. Die Inhalte

der Präventionsangebote erhält der HAUSARZT bei der AOK (Ansprechpartner: siehe Infopaket).

IV. Erweiterte Gesundheitsuntersuchung

Einzelheiten zur erweiterten Gesundheitsuntersuchung:

- (1) Die erweiterte Gesundheitsuntersuchung (Check-up, vgl. **Anhang 2 zu Anlage 12**) ist auf Wunsch des HzV-Versicherten jährlich durchzuführen. Sie dient zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf-, Nieren- und Stoffwechselerkrankungen und umfasst die Anamnese, die Erhebung des Ganzkörperstatus und als Laboratoriumsuntersuchungen das kleine Blutbild, Glucose im Serum, Gesamtcholesterin, LDL- und HDL-Cholesterin, Gamma-GT, Urin-Untersuchung mittels Teststreifen (Glucose, Eiweiß, Erythrocyten, Leukocyten und Nitrit).
- (2) Der HAUSARZT und die AOK informieren HzV-Versicherte (35 Jahre und älter) über die erweiterte Gesundheitsuntersuchung und motivieren sie zur Teilnahme.
- (3) Die HAUSÄRZTE bieten den HzV-Versicherten ab technischer Verfügbarkeit in einer Vertragssoftware gemäß **Anlage 3** zum Vertrag eine EDV-gestützte individuelle Risikoprognose für Herzinfarkt und Schlaganfall (ARRIBA; entwickelt von den Abteilungen für Allgemeinmedizin der Universitäten Marburg und Düsseldorf; gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung). Die Risikowahrscheinlichkeit wird in ARRIBA optisch demonstriert. Die Effekte von Verhaltensänderungen oder medikamentöser Therapie werden anschaulich dargestellt. „Die durchgeführten und gespeicherten arriba-Beratungen werden versichertenpseudonymisiert und mit Arztbezug verschlüsselt über die Vertragssoftware an ein Trustcenter zur Versorgungsforschung übermittelt. Die AOK hat keinen operativen Zugriff auf diese Daten. Die Der Abrechnungsdienstleister leitet die Daten unbesehen an das wissenschaftliche Trustcenter weiter.“

ABSCHNITT VIII: Qualifikation zur Verordnung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 5 Abs. 3 lit. e) des Vertrages)

Der HAUSARZT ist gemäß § 5 Abs. 3 lit. e) des Vertrages verpflichtet, die Qualifikation zur Verordnung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gemäß bundesmantelvertraglicher Regelung bis zum 31. Dezember 2009 zu erwerben. Ab diesem Zeitpunkt ist die entsprechende Qualifikation Voraussetzung für die Vertragsteilnahme. Erfolgt ein entsprechender Nachweis der Qualifikation nicht fristgemäß, ist die Managementgesellschaft gemäß § 8 Abs. 4 lit. a) zur Beendigung der Vertragsteilnahme des

HAUSARZTES berechtigt. Für Kinder- und Jugendärzte besteht zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung zum Erwerb und Nachweis der Qualifikation.

ABSCHNITT IX: Informationen über Qualitätszirkel/Fortbildungsveranstaltungen

Informationen über Qualitätszirkel und Fortbildungsveranstaltungen erhält der HAUSARZT in einem regelmäßigen Veranstaltungskalender und auf der Internetseite des Hausärzteverbandes Baden-Württemberg unter www.hausarzt-bw.de oder auf der Internetseite des Deutschen Hausärzteverbandes unter www.hausaerzteverband.de, jeweils im Bereich „Fortbildungskommission Allgemeinmedizin“. Die AOK unterstützt die Managementgesellschaft bei dem Angebot und der Organisation von Qualitätszirkeln und Fortbildungsveranstaltungen publizistisch, z.B. durch allgemeine Bekanntmachung der besonderen Fortbildungsaktivitäten der HAUSÄRZTE in der HzV und – soweit möglich – durch Bereitstellung von eigenen Räumlichkeiten.

Anhang 1: Psychosomatik-Qualifikation

Anhang 1: Psychosomatik-Qualifikation

Noch unbesetzt.